



Versand per E-Mail

An das Bundesamt für Gesundheit
elgk-sekretariat@bag.admin.ch

Bern, 24.8.2018

8-3-1-1 / KB

**Konsultation der Stakeholder betr. Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) sowie der Verordnung des EDI über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (SR 832.102.14):
Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der KLV und der oben erwähnten EDI-Verordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorlage «ambulant vor stationär».

Der Vorstand der GDK hat die Konsultationsunterlagen vom 13.7.2018 an seiner Sitzung vom 23.8.2018 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Änderung der KLV (SR 832.112.31)

Die GDK schätzt die Grundhaltung des Bundes, den an der Umsetzung der Massnahme beteiligten Stakeholdern den grösstmöglichen Handlungsspielraum im Hinblick auf die Gestaltung des Prüfverfahrens einzuräumen und nur das notwendige Minimum auf Verordnungsstufe vorzuschreiben. Dennoch vertritt sie die Ansicht, dass die Umsetzung einen direkten Einfluss auf den Impact der Massnahme «ambulant vor stationär» haben wird. Aus diesem Grund kann der Bund die Vereinbarung der Modalitäten des Prüfverfahrens zwar den Tarifpartnern überlassen, soll dies aber von ihnen auch einfordern. Folglich ist eine entsprechende subsidiäre Kompetenz des EDI als Verordnungsgeber zu definieren.

Die GDK schlägt deshalb vor, Art. 3c, Abs. 2^{bis} KLV wie folgt zu ergänzen:

2^{bis} Die Tarifpartner vereinbaren die Modalitäten des Prüfverfahrens der Kriterien nach Anhang 1a Ziffer II und legen diese dem EDI zur Kenntnisnahme vor. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern keine Einigung zustande, so legt das EDI nach Anhören der Beteiligten die Modalitäten des Prüfverfahrens fest.

Zusätzlich schlägt die GDK vor, für die Vereinbarung der Modalitäten des Prüfverfahrens durch die Tarifpartner eine Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten der KLV-Änderung in den Übergangsbestimmungen vorzuschreiben.



Im Übrigen geht die GDK davon aus, dass die Vereinbarung der Tarifpartner über die Modalitäten des Prüfverfahrens die Kompetenz der Kantone, die Wirtschaftlichkeit der betreffenden Leistungen zu überprüfen, nicht einschränkt. Diese Kompetenz und somit die Möglichkeit für die Kantone, ihre Verpflichtung zur Kostenübernahme bei stationären Leistungen zu prüfen, gilt im Sinne von Art. 32 Abs. 2 KVG und Art. 56 KVG für die Gesamtheit der von den Versicherern und der öffentlichen Hand gemeinsam finanzierten OKP-Leistungen und folglich auch für die elektiven Eingriffe nach Anhang 1a Ziffer I KLV. Wir beantragen, dass diese Tatsache in den die KLV-Änderung begleitenden Dokumenten explizit festgehalten wird.

Änderung der EDI-Verordnung über die Datensätze für die Datenweitergabe zwischen Leistungserbringern und Versicherern (SR 832.102.14)

Die GDK unterstützt die vorgesehene Ergänzung grundsätzlich. Sie möchte lediglich darauf hinweisen, dass die Kriterien, die eine stationäre Behandlung begründen, zwar zum medizinischen Datensatz gehören, jedoch nicht Teil der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (MS) sind. Folglich müssten sie – innerhalb des Abschnitts 1.2 des Anhangs der Verordnung – von den MS-Positionen getrennt aufgeführt werden.

Weiter empfiehlt die GDK zu beachten, dass diese Kriterien, da sie ja keine Variablen der MS sind, von den Leistungserbringern nicht an das Bundesamt für Statistik übermittelt und somit einer schweizweiten Auswertung nicht zugänglich sein werden. Die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Weitergabe dieser Daten muss im Zuge der Erarbeitung eines Monitoring-Konzeptes zur Massnahme «Ambulant vor stationär» thematisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Kopie an:

- *kantonale Gesundheitsdepartemente*